

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/682-1.13/91

II-1345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**"Strafverfahren wegen Wehrgesetz und
Heeresdisziplinalgesetz";**Anfrage der Abgeordneten Wabl und
und Freunde an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 404/J

418 IAB

1991 -03- 26

zu 404 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde am 30. Jänner 1991 an mich gerichteten Anfrage Nr. 404/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend kritisieren die Fragesteller, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung keine statistischen Unterlagen über Verstöße gegen das Militärstrafgesetz veröffentlicht. Hiezu ist darauf aufmerksam zu machen, daß eine derartige Statistik der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich herausgegebenen "Gerichtlichen Kriminalstatistik" zu entnehmen ist.

Ferner wird behauptet, die Zahl der Anzeigen und Verurteilungen nach dem WG und dem HDG sei in den letzten Jahren stark angestiegen. Hiezu ist zu bemerken, daß die Statistik der in den Jahren 1985 bis 1989 verhängten Disziplinarstrafen nach dem HDG ein anderes Bild ergibt (vgl. Frage 13). Richtig ist lediglich, daß die Zahl der Anzeigen und Verurteilungen nach § 58 WG (Umgehung der Wehrpflicht) in den letzten Jahren angestiegen ist. Was den angeblichen Widerspruch zwischen der Praxis der Untergerichte einerseits sowie Strafrechtskommentaren und Höchstgerichtsjudikatur andererseits betrifft, so möchte ich mich in diesem Zusammenhang jeder Beurteilung enthalten.

Generell ist zur vorliegenden Anfrage noch zu bemerken, daß ihre Beantwortung vom Standpunkt meines Ressorts in einigen Teilbereichen nicht möglich war. So werden seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung nur in jenen Fällen statistische Aufzeichnungen geführt, in denen dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig bzw. zweckmäßig erscheint. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich einige der an mich gerichteten Detailfragen nicht oder nicht vollständig beantworten kann. Hinsichtlich solcher Fragen, die ausschließlich oder überwiegend in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen, werde ich auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministers für Justiz verweisen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Eine Übersicht sämtlicher im angeführten Zeitraum eingebrachten Anzeigen nach dem Militärstrafgesetz, wie sie auf Grund der eingelangten Meldungen der Truppe erstellt wurde, ist der Beilage 1 zu entnehmen. Hinsichtlich der Zahl von Anzeigen nach den §§ 56 bis 59 des Wehrgesetzes 1990 steht nur Datenmaterial betreffend den Gerichtstatbestand des § 58 des Wehrgesetzes 1990 (entspricht § 54 des Wehrgesetzes 1978) und diesbezüglich nur insoweit zur Verfügung, als sie im Zusammenhang mit der Stellungspflicht stehen (vgl. die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8). Näheres statistisches Datenmaterial hinsichtlich einschlägiger Mehrfachanzeigen liegt leider nicht vor. Im übrigen verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministers für Justiz zur Anfrage Nr. 405/J.

Zu 2 und 3:

Über das weitere "Schicksal" der oben erwähnten Anzeigen, insbesondere in wieviel Fällen es zur Einleitung eines Strafverfahrens gekommen ist und in wieviel Fällen das Verfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung, mit einem Freispruch oder einer Einstellung endete, besteht bei meinem Ressort keine zentrale Übersicht. Eine Beantwortung dieser Fragen wäre - wenn überhaupt - nur nach Auswertung tausender Evidenzen bei den einzelnen Einheiten möglich, ein Aufwand, der aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar erscheint.

- 3 -

Zu 4 bis 6:

Hinsichtlich der Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen und der Aufschlüsselung des Strafausmaßes darf ich auf die einleitend bereits erwähnte, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlichte "Gerichtliche Kriminalstatistik" verweisen.

Sonstige Daten, wie etwa über die berufliche Stellung der angezeigten bzw. verurteilten Personen, werden von meinem Ressort mangels sachlicher Notwendigkeit nicht statistisch erfaßt, sodaß ich darüber leider keine Auskunft geben kann.

Zu 7 und 8:

Wie bereits einleitend erwähnt, stehen meinem Ressort statistische Unterlagen über Anzeigen nach § 58 WG nur insoweit zur Verfügung, als diese im Zusammenhang mit der Stellungspflicht erstattet wurden; diesbezüglich verweise ich auf die Beilage 2.

Was die bei dieser Gelegenheit aufgeworfenen Fragen nach der Vorgangsweise meines Ministeriums bei Anzeigen nach § 58 WG bzw. zur Interpretation der "listigen Umtriebe" betrifft, sowie hinsichtlich der Frage, wie sich § 58 WG zu § 59 WG und zu § 7 MilStG abgrenze, sehe ich prinzipiell keine Diskrepanz zu den Erwägungen des Bundesministers für Justiz zu den Fragen 7 bis 10 der Anfrage Nr. 405/J.

Zu 9:

Die in den lit. a bis e dieser Frage angeführten Kriterien entsprechen nicht exakt den wehrgesetzlichen Befreiungsgründen. So bilden gesundheitliche bzw. psychische Gründe für sich allein keinen Grund für eine Befreiung vom Präsenzdienst. Die in der Beilage 3 enthaltene Übersicht der Befreiungen im gewünschten Zeitraum kann sich daher nur an den im Wehrgesetz 1978 bzw. im Wehrgesetz 1990 angeführten Befreiungsgründen orientieren.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist im vorliegenden Zusammenhang überdies klarzustellen, daß jede Befreiung vom Präsenzdienst lediglich für die Dauer des Vorliegens des Befreiungsgrundes ausgesprochen wird; fällt daher der Befreiungsgrund weg, ist der Wehrpflichtige verpflichtet, Präsenzdienst zu leisten.

Zu 10:

Auf Grund der Fragestellung gehe ich davon aus, daß die Anfrager im vorliegenden Zusammenhang nur die Fälle einer vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst (§ 40 bzw. § 39 Abs. 3 und 5 des Wehrgesetzes 1990) meinen.

In den Jahren 1985 bis 1990 wurden insgesamt 29 621 Soldaten wegen festgestellter Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

Weitere 47 vorzeitige Entlassungen waren im Zeitraum 1987 bis 1990 notwendig, weil sich erst nach der Einberufung herausstellte, daß Ausschlußgründe zum Zeitpunkt der Einberufung vorgelegen waren.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 1985 bis 1990 insgesamt 13 910 Soldaten, davon 10 544 Zeitsoldaten, als Folge von Befreiungen vom Präsenzdienst (vgl. Frage 9) vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen. Eine Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Entlassungsgrund ist mangels statistischer Aufzeichnungen nicht möglich.

Eine Übersicht der vorzeitigen Entlassungen enthält die Beilage 4.

Zu 11:

In den letzten fünf Jahren wurden im Ressortbereich insgesamt 946 Aids-Tests durchgeführt; Stellungspflichtige waren hievon nicht berührt.

Diese Untersuchungen wurden jeweils mit Wissen und Einverständnis bzw. auf eigenen Wunsch der Betroffenen durchgeführt. Diese Praxis soll auch in Hinkunft beibehalten werden.

Zu 12:

In den Jahren 1985 bis 1990 wurden bundesweit 280 636 Stellungspflichtige für "Tauglich" und 37 046 für "Untauglich" befunden.

Den von den Fragestellern verwendeten Tauglichkeitsgrad "beschränkt tauglich" gibt es nicht, sodaß ich dazu keine Auskunft geben kann.

- 5 -

Gemäß § 24 Abs. 7 des Wehrgesetzes 1990 sind Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, einer "Nachstellung" zu unterziehen. Im fraglichen Zeitraum fanden zahlreiche Nachstellungen statt, zumal Stellungspflichtige verschiedentlich durch Abschlußprüfungen oder ähnliche Gründe verhindert waren, zum vorgesehenen Stellungstermin zu erscheinen. Wieviele Personen einer solchen Nachstellung unterzogen wurden, entzieht sich meiner Kenntnis, weil statistische Aufzeichnungen darüber mangels eines diesbezüglichen Bedarfs nicht geführt werden.

Zu 13:

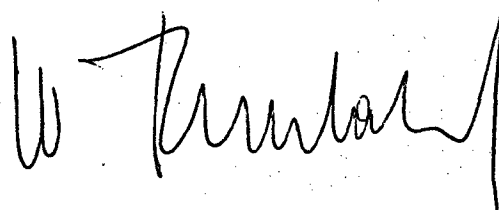
Hinsichtlich der Anzahl der zwischen 1985 und 1990 mit einem Schuldspruch rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren und deren Aufgliederung nach Strafarten verweise ich auf die Beilage 5. Über die Zahl der in diesem Zeitraum eingeleiteten Disziplinarverfahren liegt kein Datenmaterial vor.

Zu 14:

Die Beiziehung von Rechtsanwälten erfolgte nur in Einzelfällen. Weitere statistische Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung werden aus verwaltungsökonomischen Gründen bzw. mangels eines sachlichen Bedarfes nicht geführt.

22. März 1991

5 Beilagen



Beilage 1 (zu Frage 1):
zu GZ 10 072/682-1.13/91

**Militärstrafgesetz
Statistik der Strafanzeigen
1985-1990**

§§ MilStG	1985	1986	1987	1988	1989	1990
§ 7	272	284	338	321	289	408
§ 8	499	600	456	477	422	455
§ 9	22	33	15	15	19	25
§ 10	6	9	13	4	3	5
§ 11	1	4		6	4	2
§ 12	93	68	68	65	67	74
§ 13			1		1	2
§ 14					1	4
§ 18		1	2			
§ 20	1	1				5
§ 22	31	25	35	29	28	21
§ 23	3	1	6	5	6	1
§ 24	74	59	68	33	49	60
§ 25	4	3	7	10	6	2
§ 29		1				
§ 31	53	38	41	34	45	21
§ 32	2		2	3		2
§ 33		1	2		1	
§ 34	1	2	1	3	1	1
§ 35		2	1		1	1
§ 36	7	4	8	9	7	9
§ 37	1			1		
§ 38						2
g e s a m t	1 070	1 136	1 064	1 015	950	1 100

Beilage 2 (zu Frage 7):
zu GZ 10 072/682-1.13/91

Nach § 58 Wehrgesetz 1990 (früher § 54 Wehrgesetz 1978) wurde gegen Wehrpflichtige im Zusammenhang mit der Stellung nachstehende Zahl an Anzeigen erstattet:

1985:	17
1986:	35
1987:	48
1988:	69
1989:	165
1990:	190

Anmerkung: Da über die vorstehenden Anzeigen keine laufende Statistik geführt wird, sind gewisse Ungenauigkeiten bei der Zahlenermittlung nicht völlig auszuschließen.

Beilage 3 (zu Frage 9):

zu GZ 10 072/682-1.13/91

Amtswegige Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des (ordentlichen und außerordentlichen) Präsenzdienstes aus militärischen oder sonstigen öffentlichen Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen - (§ 36 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 Wehrgesetz 1990; früher: § 37 Abs. 2 lit. a und § 37 Abs. 3 lit. a Wehrgesetz 1978):

1985	6 921
1986	7 074
1987	6 605
1988	7 602
1989	8 181
1990	9 432

Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des (ordentlichen und außerordentlichen) Präsenzdienstes über Antrag aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen (§ 36 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 Wehrgesetz 1990; früher: § 37 Abs. 2 lit. b und § 37 Abs. 3 lit. b Wehrgesetz 1978):

1985	6 535
1986	7 680
1987	7 150
1988	7 559
1989	7 891
1990	8 859

Weitere Differenzierungen der Befreiungsgründe im Sinne der Fragestellung sind nicht möglich, zumal die angeführten Interessen sowohl einzeln als auch kumulativ zur Befreiung führen können.

Beilage 4 (zu Frage 10):

zu GZ 10 072/682-1.13/91

Vorzeitige Entlassungen aus dem Präsenzdienst wegen festgestellter Dienstunfähigkeit gemäß § 40 Wehrgesetz 1990 (früher: § 41 Wehrgesetz 1978):

1985:	3 632
1986:	4 618
1987:	4 827
1988:	5 128
1989:	5 516
1990:	5 900

Vorzeitige Entlassungen aus dem Präsenzdienst gemäß § 39 Abs.5 Wehrgesetz 1990 (früher: § 40 Abs. 5 Wehrgesetz 1978):

1985:	2 068
1986:	2 030
1987:	2 212
1988:	2 751
1989:	2 275
1990:	2 574

Vorzeitige Entlassungen aus dem Präsenzdienst gemäß § 39 Abs. 3 Wehrgesetz 1990 (früher: § 40 Abs. 3 Wehrgesetz 1978):

1987:	11
1988:	14
1989:	10
1990:	12

Über die Jahre 1985 und 1986 liegen keine Daten vor.

**Disziplinarstrafen
nach dem HDG
1986-1989**

Disziplinarstrafen	1 9 8 6	1 9 8 7	1 9 8 8	1 9 8 9
Absehen von der Strafe	178	135	142	131
Verweis	1 834	1 750	1 765	1 422
Geldbuße	8 603	8 290	8 072	6 653
Ausgangsverbot - 7 T	9 312	9 530	10 224	8 872
Ausgangsverbot 8-14 T	247	192	247	554
Disziplinarhaft - 3 T	424	338	119	----
Disziplinarhaft 4-14 T	363	209	180	----
Geldstrafe - 100%	99	169	246	188
Geldstrafe >100%-350%	18	16	14	18
Unf. zur Bef.*/Degr.**	23	32	24	23
Entlassung	2	5	0	1
g e s a m t	21 103	20 666	21 033	17 862
Ersatzgeldstrafen	386	269	347	333

* Unfähigkeit zur Beförderung

** Degradierung

